



Handwerkskammer  
Konstanz

# Auftragsabwicklung für deutsche Handwerker in der Schweiz

4. aktualisierte Auflage  
Februar 2012

## 2 Bezirk der Handwerkskammer Konstanz



HWK	Handwerkskammer
BA	Bildungsakademie
MZ	Management-Zentrum
BBT	Berufliche Bildungsstätte Tuttlingen

# Inhalt

Vorwort	4
1. Meldepflicht beim Migrationsamt	5
2. Prüfung von Einzelunternehmen	7
3. Ermittlung der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen	8
4. Kautionspflicht	10
5. Vollzugskostenbeiträge	11
6. Gewerberechtliche Bedingungen	11
7. Grenzübertritt und Ausfuhrpapiere	12
8. Wareneinfuhr in die Schweiz, Verzollung und Präferenzen	13
9. Vorübergehende Ausfuhr von Waren, Werkzeugen und Maschinen	14
10. Einfuhrumsatzsteuer	15
11. Mehrwertsteuerpflicht in der Schweiz	16
12. Niederlassung in der Schweiz	17
13. Verkehr	18
14. Anzuwendendes Recht und Schweizer Normen	19
15. Kontrollen und Sanktionen	21
16. Checkliste	23

## 4 Vorwort

Das sog. Freizügigkeitsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz hat zweifellos zu einer Intensivierung der nachbarschaftlichen Beziehungen im Bereich der grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Aktivitäten geführt. Die Schweiz ist für deutsche Handwerksunternehmen ein interessanter Markt mit steigendem Potential.

Dennoch sollten Unternehmen die Besonderheiten der Schweiz stets im Fokus behalten. Die Schweiz ist nicht Mitglied der Europäischen Union. Sie ist von einem starken Regionalismus geprägt. Demzufolge haben die rechtlichen Umsetzungen des Freizügigkeitsabkommens mit der Verabschiedung eines Entsendegesetzes und der sog. Flankierenden Maßnahmen zu erheblichen Erschwernissen für deutsche Unternehmen geführt, da eine Vielzahl von Kontroll-einrichtungen geschaffen wurden, die relativ unabhängig voneinander die Kontrollrechte ausüben.

In der Trinationalen Arbeitsgruppe Flankierende Maßnahmen, die im Herbst 2008 installiert wurde, konnten auf technischer Ebene im Verhandlungsweg erhebliche Verbesserungen erzielt werden. So wurden eine verbindliche Weisung zum internationalen Lohnvergleich, verbindliche Erleichterungen im Meldeverfahren sowie eine Empfehlung für Sanktionen bei Verstößen gegen das Entsendegesetz vom Staatssekretariat für Wirtschaft SECO verabschiedet. Der sog. Internetpranger wurde auf erhebliche Verstöße reduziert.

Hilfreich ist die vom SECO eingerichtete Internetseite [www.entsendung.admin.ch](http://www.entsendung.admin.ch), die viele Informationen und nützliche Hilfestellungen anbietet. Diese Verbesserungen sind zu begrüßen. Sie haben unsere Beratungsarbeit deutlich erleichtert.

Leider treten aber seit dem Erscheinen der 3. Auflage weitere Hindernisse bei der Dienstleistungserbringung in der Schweiz auf.

Seit Frühjahr 2011 wurden in einigen Branchen und Kantonen weitere Kautionspflichten genehmigt, die von einer neuen Kautionsverwaltungsstelle seit Herbst 2011 von Betrieben angefordert werden.

Verstärkt werden Kleinstbetriebe daraufhin geprüft, ob sie selbständig tätig sind oder als Scheinselbständige auf dem Schweizer Markt agieren. Aktuell wird eine Verschärfung des Entsendegesetzes geplant, mit der die Überprüfung der selbständigen Erwerbstätigkeit weiter reglementiert werden soll. Auf Kleinstbetriebe wird ein zusätzlicher bürokratischer Aufwand zukommen. Darüber hinaus kann dann unter bestimmten Umständen ein Arbeitsunterbruch angeordnet werden.

Mit der Revision des Entsendegesetzes können auch in Branchen, die derzeit noch nicht reglementiert sind, erleichtert verbindliche Lohnbedingungen durchgesetzt werden.

Bislang konnten auch noch keine befriedigenden Lösungen des Problems des sehr unterschiedlichen Vollzugs, der teilweise unverhältnismäßigen Sanktionen und der Frage der Doppelsanktion erreicht werden. Wir haben in zwei Fällen Mitgliedsbetriebe, die mit Klagen auf unverhältnismäßige Kontroll- und Verwaltungskosten überzogen wurden, erfolgreich betreuen können.

Die Forderung nach Abbau von bürokratischen Hürden, nach Rechtssicherheit und Verhältnismäßigkeit im Vollzug sowie nach Abschaffung der Kautionspflichten und Doppelsanktionen wird von der Handwerkskammer Konstanz in verschiedenen nationalen und grenzüberschreitenden Gremien nach wie vor eingebracht. Wir vertreten die Auffassung, dass Kautionen nicht mit dem Freizügigkeitsabkommen vereinbar sind. Nach unserer rechtlichen Bewertung sind Kautionen diskriminierende, unverhältnismäßige den Marktzugang behindernde Maßnahmen, die weder erforderlich noch geeignet sind, den angestrebten Schutz von entsandten Mitarbeitern vor Sozialdumping zu gewährleisten. Wir haben aus diesem Grund auch gegen die Anträge auf Genehmigung von Kautionspflichten Einsprachen eingelegt. Auch das Europäische Parlament und die EU-Kommission wie auch das deutsche und Baden-Württembergische Wirtschaftsministerium sehen in den Kautionsregelungen einen Verstoß gegen das Freizügigkeitsabkommen. Wir werden im Interesse unserer Mitgliedsbetriebe diese Position weiter intensiv vertreten und diese in bi- und trinationalen Institutionen sowie mit anderen geeigneten Maßnahmen verfolgen.

Diese vollständig überarbeitete 4. Auflage basiert auf den Erfahrungen aus unserer Beratung von über 1.200 Fällen im Jahr 2011. Der Leitfaden ist gedacht für Handwerksunternehmen, die ihre Schweizaufträge gründlich vorbereiten und stressfrei sowie erfolgreich abwickeln möchten. Sie finden hier wichtige Informationen, praktische Tipps und nützliche Adressen, die Ihnen die Auftragsabwicklung erleichtern. Darüber hinaus gehende ergänzende Informationen erhalten Sie natürlich direkt von der Handwerkskammer Konstanz.

*Dr. jur. Sonja Zeiger-Heizmann*  
Leiterin des Fachbereichs Wirtschaft und Arbeit

## 1. Meldepflicht beim Migrationsamt

Seit dem 01. Juni 2004 kann ein deutscher Handwerksbetrieb Arbeitnehmer aus den EU / EWR-Staaten während **90 Arbeitstagen** im Kalenderjahr ohne ausländerrechtliche Bewilligung in die Schweiz entsenden. Dies gilt für den **Inhaber** und jeden **Arbeitnehmer** im Betrieb und pro Kalenderjahr. Jedes Unternehmen und jeder Mitarbeiter des Unternehmens darf pro Jahr nicht mehr als 90 Tage in der Schweiz beschäftigt werden. Wird der Auftrag in der Schweiz in kurzer Zeit, zum Beispiel in zwei Stunden erledigt, wird allerdings dennoch ein ganzer Tag vom „90-Tage-Konto“ in Abzug gebracht. In Einzelfällen wird eine Erweiterung auf 120 Tage genehmigt (kostenpflichtig). Entsandt werden kann jeder im Betrieb Beschäftigte, also auch Auszubildende.

Wir raten vom Einsatz von Mini-Jobbern, Aushilfen, Praktikanten oder Beschäftigte, für die Zuschüsse erhalten werden, ab, da diese Beschäftigungsverhältnisse bei Kontrollen häufig zu Problemen führen.

Arbeitnehmer, die eine Staatsangehörigkeit eines Drittstaats außerhalb der EU besitzen (zum Beispiel die der Türkei oder der Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien) können auf diesem Wege nur dann als Arbeitnehmer in die Schweiz entsandt werden, wenn sie seit mindestens 12 Monaten eine unbefristete Arbeitserlaubnis in Deutschland besitzen und im Zeitpunkt der Entsendung in einem versicherungspflichtigen Anstellungsverhältnis in ihrem Betrieb stehen. Für Schweizer Staatsbürger besteht keine Meldepflicht.

Der direkte und indirekte **Personalverleih** aus Deutschland ist nicht gestattet. Entsenden Sie daher nur Mitarbeiter Ihres Betriebes und keine Leiharbeiter von Personalvermittlungsagenturen oder eines befreundeten Betriebs in die Schweiz.

Besondere Vorsicht ist beim Einsatz von **Subunternehmern** angesagt. Der Generalunternehmer muss seine Subunternehmer, die ihren Sitz außerhalb der Schweiz in Deutschland oder der EU haben, vertraglich verpflichten, das Entsendegesetz einzuhalten. Ansonsten kann er bei Verstößen der Subunternehmer solidarisch für die Nichteinhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen mithafteten. Der Subunternehmer muss sich und seine Mitarbeiter immer selbst anmelden.

Für Selbständige und entsandte Mitarbeiter gilt

**grundsätzlich** eine **Meldepflicht**. Die Anmeldung muss **rechtzeitig** erfolgen. Selbständige Erwerbstätige sowie entsandte Arbeitnehmer sind spätestens **8 Tage vor dem Beginn der Arbeiten** in der Schweiz beim Bundesamt für Migration zu melden. 8 Tage sind ein Tag mehr als eine Woche!

Beispiel: Meldung am Dienstag, 07.02.2012  
frühester Einsatz Mittwoch, 15.02.2012

Die **Anmeldung** erfolgt **online** und ist **kostenfrei**. Zugänge zum Online-Verfahren bieten:

<https://meweb.admin.ch>

oder über das Informationsportal:

[www.entsendung.admin.ch](http://www.entsendung.admin.ch) > Meldeverfahren  
> direkter Einstieg ins Meldeverfahren.

Meldeverstöße werden von den Kantonen mit Bußgeldern geahndet.

In einem ersten Schritt müssen Sie Ihr Unternehmen registrieren unter Angabe eines Nutzernamens und eines Passwortes. In Sekundenschnelle erhalten Sie dann einen Eingangscodes per Mail. Bewahren Sie diese Daten gut auf, da Ihnen diese bei weiteren Meldungen hilfreich sind.

In einem zweiten Schritt können Sie nun die Mitarbeiter, die Sie entsenden wollen, und sich, sofern Sie aktiv mitarbeiten, als Selbständiger anmelden. Weitere Informationen zum Meldeverfahren finden Sie unter: [www.bfm.admin.ch](http://www.bfm.admin.ch) > Themen > Personenfreizügigkeit Schweiz-EU/EFTA > Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit.

Nach erfolgter Meldung erhalten Sie per Mail eine Meldebestätigung des zuständigen kantonalen Arbeitsinspektorats.

In besonders gelagerten Ausnahmefällen bedarf es keiner Meldung. Dies ist insb. dort der Fall, wo reine Warenlieferungen erfolgen, oder Waren geliefert werden, die mit wenigen Handgriffen und ohne eine Verbindung mit dem Gebäude herzustellen dem Gebrauch zugeführt werden können. Eine Meldung bedarf es auch nicht für vertragsanbahnende Gespräche. Vgl. hierzu: Urteil Rekursgericht im Ausländerrecht Kanton Aargau v. 30.05.2008 (Az. 1-BE.2007.23).

Von der 8-tägigen Meldefrist gibt es in besonders begründeten Einzelfällen **Ausnahmen**. Auch in diesen Fällen gilt immer: **Erst melden, dann einreisen! Notfälle** sind definiert als unvorhersehbare

## 6 Auftragsabwicklung für deutsche Handwerker in der Schweiz

Ereignisse, die zur Behebung von Schäden oder zur Vermeidung weiterer Schäden zwingend sind. Dies können Wasserschäden, Ausfall von Strom oder Heizung sein. Die Notfallregelung wird sehr eng ausgelegt. Rein wirtschaftliche Erwägungen, wie z. B. ein kurzfristiger Auftrag, zählen jedenfalls nicht dazu. Auch bei Notfällen bedarf es einer Anmeldung, wobei die besonderen Gründe in Ziffer 7 des Meldeformulars anzugeben sind. Um Bußgelder zu vermeiden, empfiehlt sich eine vorherige Absprache mit dem kantonalen Arbeitsinspektorat.

**Nachträgliche Änderungen** können gegenüber dem kantonalen Arbeitsinspektorat dann auch ohne Einhaltung der 8-Tage-Frist gemeldet werden, wenn sich der gemeldete Einsatz auf später verschiebt, oder unterbrochen werden muss oder auch unerwartet länger dauert.

Ebenfalls keine neue Meldefrist wird bei der Ausführung von **Unterhalts- und Serviceaufträgen** für denselben Auftraggeber ausgelöst. Hier genügt eine Erstmeldung unter Angabe der Einsatztage und des ersten Einsatzortes.

Für in der Praxis häufig vorkommende Umstände wie der Ersatz eines gemeldeten erkrankten Mitarbeiters oder der Notwendigkeit des Einsatzes weiterer Mitarbeiter gibt es nun die Erleichterung, dass diese **Ummeldungen** nicht mehr erneut die 8-Tage-Frist auslösen. Dies gilt auch, wenn Folge-, Wartungs- oder Gewährleistungsarbeiten anfallen, sofern diese innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten nach Abschluss der Arbeiten notwendig werden. Zuständig ist hier die zentrale Meldestelle.

Wir raten, bereits bei der ersten Meldung großzügige Puffer einzukalkulieren. Sofern Mitarbeiter und / oder gemeldete Tage nicht benötigt werden, genügt eine **Korrekturmeldung** per Mail an das zuständige kantonale Arbeitsinspektorat. Sofern diese Email **vor 12:00 Uhr** dort eingeht, werden die Meldungen gutgeschrieben. Korrekturmeldungen sind sinnvoll, um Ihr 90-Tage-Konto zu entlasten und um die Vollzugskostenbeiträge, die auf der Basis der Meldungen bemessen werden, zu reduzieren.

Es empfiehlt sich grundsätzlich, die Meldebestätigungen beim Grenzübertritt mitzuführen. Ebenfalls mitzuführen ist für entsandte Mitarbeiter ein **Sozialversicherungsnachweis**. Es handelt sich hier um das Formular **E 101**, das die jeweilige gesetzliche Krankenversicherung ohne weiteres ausstellt. Privatversicherte wenden sich an die Deutsche Rentenversicherung; Antrag erhältlich unter [www.dvka.de](http://www.dvka.de) > Arbeiten im Ausland > Merkblätter und Arbeitshilfen.



## 2. Prüfung von Einzelunternehmen

Wenn Sie ohne Mitarbeiter als Betriebsinhaber in der Schweiz tätig werden, kann von Ihnen der Nachweis der selbständigen Tätigkeit gefordert werden. Die Kontrollen der selbständigen Erwerbstätigkeit haben im letzten Jahr erheblich zugenommen. Betroffen sind insbesondere Einzelunternehmen, die als Subunternehmer Aufträge ausführen.

Hintergrund ist, dass die Gesamtarbeitsverträge und mithin auch etwaige Kautionspflichten den Betriebsinhaber nicht betreffen. Seitens der Schweiz besteht die Befürchtung, dass sog. Scheinselbständige die Lohnbedingungen der Gesamtarbeitsverträge unterlaufen könnten.

Teilweise werden auch schon vor dem Einsatz im Meldeverfahren umfangreiche Unterlagen angefordert, die für die Ermittlung des Status als Selbständiger sachdienlich sind. Vermehrt werden die Kontrollen auch auf der Baustelle vorgenommen.

Im Oktober 2010 hat das SECO eine Weisung zur Abgrenzung der Selbständigkeit zur Scheinselbständigkeit verfasst: Weisung zum „Vorgehen zur Überprüfung der selbständigen Erwerbstätigkeit von ausländischen Dienstleistungserbringern“. Diese Weisung sowie zwei Musterfragebögen finden sich unter:

[www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) > Themen > Arbeit > Freier Personenverkehr CH-EU > Entsendung > Weisungen.

Derzeit ist eine **Änderung des Entsendegesetzes** im Gesetzgebungsverfahren, das erweiterte Maßnahmen zur Bekämpfung von Scheinselbständigkeit ausländischer Dienstleistungserbringer vorsieht. (Vgl. Personenfreizügigkeit: Vernehmlassung zur Anpassung der flankierenden Maßnahmen; [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) > Themen > Arbeit > Freier Personenverkehr).

Geplant ist eine Dokumentationspflicht in Form der **Mitführung von Nachweisen am Einsatzort**. Zusätzlich soll die Möglichkeit der Anordnung eines Arbeitsunterbruchs verankert werden, wenn Zweifel an der Selbständigkeit nicht zeitnah ausgeräumt werden können. Bei Verstößen können zudem empfindliche Bußgelder verhängt werden. Wir gehen davon aus, dass diese Gesetzesänderung verabschiedet wird und raten, dass sich Einzelunternehmen bereits jetzt auf die Nachweispflicht einrichten.

**Unser Tipp:** Stellen Sie vor Arbeitsbeginn eine Mappe mit folgenden Dokumenten (Kopien) zusammen:

- Meldebestätigung
- Sozialversicherungsbescheinigung E 101
- Kopie des Auftrags
- Gewerbeanmeldung
- Handwerksrolleneintrag
- evtl. Unternehmensbescheinigung mit MwSt.-Nummer des Finanzamts
- weitere geeignete Nachweise:
  - Pachtvertrag; Afa-Liste; Personalliste, sofern vorhanden; eigene Werbung;
- Nachweis verschiedener Auftraggeber.

### 3. Ermittlung der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen

Wenn Sie als Betriebsinhaber die Arbeiten in der Schweiz höchstpersönlich selbst erledigen, können Sie dieses Kapitel getrost überblättern, da für Sie die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen nicht gelten. Lehrlinge sind in den meisten Branchen ebenfalls ausgenommen. Für Ihre Arbeitnehmer gilt dagegen etwas anderes. In der Schweiz gilt das Entsendegesetz, das Sie in der jeweils aktuellen Fassung unter [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) im Internet einsehen können.

Dieses Gesetz regelt verbindlich die Anwendung minimaler Arbeits- und Lohnbedingungen für Arbeitnehmer, die von Arbeitgebern mit Sitz außerhalb der Schweiz (wie zum Beispiel in Deutschland) zur Durchführung der Tätigkeiten in die Schweiz entsandt werden. Kern der Regelung ist Artikel 2. Danach müssen Arbeitgeber für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmer die Arbeits- und Lohnbedingungen einhalten, die sich aus Bundesgesetzen, Verordnungen des Bundesrates oder aus allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen (GAV) ergeben. Die GAVs entsprechen unseren allgemeinverbindlichen Tarifverträgen. Sofern kein GAV einschlägig ist, muss der ortsübliche Lohn ( nach Obligationenrecht ) oder ein Normalarbeitsvertrag eingehalten werden.

Für die deutschen Handwerksbetriebe sind vor allem die Gesamtarbeitsverträge von großer Bedeutung, da in ihnen die Mindestlöhne, Sonderzahlungen, Arbeits- und Ruhezeiten, Lohnzuschläge, Verpflegungspauschalen, Urlaubstage, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie der Berufs- und Vollzugskostenbeitrag allgemeinverbindlich geregelt sind. Für alle gängigen Branchen gibt es mittlerweile verbindliche GAVs. Die GAVs regeln auch den **regionalen Anwendungsbereich**. Zu beachten ist, dass es neben den quasi bundesweiten GAVs auch kantonal gültige GAVs gibt.

Eine Liste der GAVs finden Sie unter:

[www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch)

>Themen >Arbeit >Arbeitsrecht >Gesamtarbeitsverträge oder

[www.entsendung.admin.ch](http://www.entsendung.admin.ch)

Beachten Sie bitte, dass Sie nach Ihrer Anmeldung beim Migrationsamt durch die Weitergabe der Daten an die zuständige Paritätische Kommission mit einer Kontrolle auf der Baustelle rechnen müssen. Dort geht es dann um die strikte Einhaltung der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen, die Ihnen bereits bei einer teilweise sehr geringen Abweichung großen Ärger mit erheblichen Konventionalstrafen und

Kontrollkosten der Paritätischen Kommission und Geldbußen kantonal zuständiger Behörden bis hin zum Erscheinen Ihres Betriebes auf dem Internetpranger nebst Dienstleistungssperre bereiten kann. Festgestellte Lohndifferenzen (Stichwort Entsendezuschlag), die an die Beschäftigten nachgezahlt werden müssen, sowie Kontrollkosten stehen je nach Kanton oder Paritätischer Kommission einem bis zu 10-fachen Betrag an Folgekosten gegenüber.

In der Praxis können Sie davon ausgehen, dass die Bezahlung Ihrer Mitarbeiter nach **deutschem Lohnniveau** die **Mindestlohnbedingungen in der Schweiz in der Regel nicht erfüllen**. Hier ist vor allem zu beachten, dass in der Schweiz nicht nur der Mindestlohn, sondern das gesamte Tarifgefüge verbindlich ist. Zudem ist die Lohndifferenz Kursschwankungen unterworfen.

Dies bedeutet, dass bei der Ermittlung des **Schweizer Soll-Lohnes** die in den GAV's geregelten Zuschläge für Überstunden, Urlaubsansprüche, Feiertage, ein zwingendes 13. Monatsgehalt sowie Verpflegungspauschalen einzuberechnen sind.

Die Handwerkskammer Konstanz hat zu allen gängigen GAV's Übersichten und Modellrechnungen erarbeitet, die bei uns angefordert werden können.

Dem Soll-Lohn ist der **deutsche Vergleichslohn** gegenüberzustellen. Hier können neben Urlaubsansprüchen, Feiertagen, etwaig geleistetem zusätzlichem Urlaubsgeld und / oder Weihnachtsgratifikationen auch Arbeitgeberanteile an vermögenswirksamen Leistungen sowie überobligatorische Spesenzahlungen anteilig einbezogen werden. Die schweizerischen **Spesensätze** sind im Allgemeinen in den GAV's geregelt. Die deutschen Spesensätze, die steuer- und sozialversicherungsrechtlich privilegiert sind, sind oft höher:

8 - 14 Std.:	€ 14.-	(Genf € 17.-)
14 - 24 Std.:	€ 28.-	(Genf € 34.-)
Mind. 24 Std.:	€ 42.-	(Genf € 51.-)

Schweizer Spesensätze sind nur dann zu zahlen, sofern die Aufwendungen für Verpflegung und Übernachtung nicht direkt vom Unternehmen übernommen werden (Belege aufbewahren). Die Differenz von Soll-Lohn und Vergleichslohn ergibt den pro Stunde zu leistenden **Entsendezuschlag**, der in der Lohnabrechnung gesondert auszuweisen ist.

Seit der Verabschiedung der für alle Akteure verbindlichen SECO-Weisung „Vorgehen zum internationalen Lohnvergleich“ sind die Berechnungsmodalitäten abschließend geregelt:

[www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch)

>Arbeit/freier Personlaverkehr CH-EU und Flankierende Massnahmen >Entsendung

Bitte beachten Sie, dass folgende Positionen beim deutschen Vergleichslohn **nicht berücksichtigt** werden können: Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung oder Altersvorsorgekonzepte, branchenspezifische Umlagen (z.B. SOKA) sowie BG-Beiträge.

Die Vergleichslohnberechnung erfolgt nach diesem Muster:

**1. Schritt: Ermittlung des Schweizer Soll-Lohns**

Stundenlohn nach GAV: CHF...  
 Ferientage x-Tage = x%: CHF...  
 Feiertage 9 = 3,59%: CHF...  
 Zwischensumme 1: CHF...  
 13. Monatsgehalt = 8,33%: CHF...  
 Soll-Lohn CH: CHF...

**2. Schritt: Ermittlung des deutschen Vergleichslohns**

Stundenlohn: €...  
 ggf. Zulage pro Stunde: €...  
 AG-Zulage zu VWL: €...  
 Urlaub xTage = x%: €...  
 Feiertage 12Tage = 4,84%: €...  
 Zwischensumme 1: €...  
 Urlaubsgeld = x%: €...  
 Weihnachtsgeld = x%: €...  
 Vergleichslohn D: €...

**3. Schritt: Ermittlung des Entsendezuschlags:**

Soll-Lohn Schweiz: CHF...  
 Monatsmittelkurs: €...  
 Vergleichslohn D: ./€...  
 Entsendezuschlag: €...

Basis für die Umrechnung ist der Monatsmittelkurs. Diesen finden Sie unter:

[www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch) >Dienstleistungen >Mehrwertsteuer >Fremdwährungskurse

Hilfestellung gewährt das Internetportal [www.entsendung.admin.ch](http://www.entsendung.admin.ch). Hier findet sich ein Lohnrechner, mit dem der Schweizer Solllohn errechnet werden kann. Durch Verknüpfung dieser Berechnung mit einem weiteren Berechnungsmodul kann auch der deutsche Lohn eingegeben werden, so dass der maßgebliche Entsendelohn ermittelbar ist. Bei der Nutzung dieses Berechnungsmoduls ist strikt darauf zu achten, dass der richtige GAV zugrunde gelegt wird. Die Modellrechnung ist nicht verbindlich, ist aber eine gute Möglichkeit der Überprüfung der Berechnungen.

Es ist ratsam, bereits bei der Kalkulation des Angebots eine Vergleichslohnberechnung durchzuführen. Zudem verzeichnen wir eine verstärkte Kontrolldichte. Teilweise erfolgen Lohnkontrollen auch mit großem zeitlichem Abstand zum Einsatz. Sofern Lohnunterlagen angefordert werden, sollten neben der Lohnabrechnung, aus der sich der Entsendezuschlag sowie die Spesen ergeben, alle in die Berechnung einbezogenen Positionen belegt werden (z.B. bei Weihnachtsgeld Vorlage des Vorjahreslohnzettels). Erforderlich ist auch die Einreichung von **Arbeitszeitrapporten**, aus denen sich die Arbeitszeit **ab Grenze** sowie Pausen ergeben. Zu beachten ist auch, dass die GAV's oft zwingende Überstundenzuschläge vorsehen.

**Berechnung der Ferien- und Feiertagsentschädigung**

Die Prozentsätze in der folgenden Tabelle sind zur Ferien- und Feiertagsentschädigung heranzuziehen. (Quelle: Schweizer Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Weisung "Vorgehen zum internationalen Lohnvergleich" vom 11.11.2008):

1 Tag = 0,39 %	11 Tage = 4,42 %	21 Tage = 8,79 %	31 Tage = 13,54 %
2 Tage = 0,78 %	12 Tage = 4,84 %	22 Tage = 9,24 %	32 Tage = 14,04 %
3 Tage = 1,17 %	13 Tage = 5,26 %	23 Tage = 9,70 %	33 Tage = 14,54 %
4 Tage = 1,56 %	14 Tage = 5,69 %	24 Tage = 10,17 %	34 Tage = 15,04 %
5 Tage = 1,96 %	15 Tage = 6,12 %	25 Tage = 10,64 %	35 Tage = 15,56 %
6 Tage = 2,36 %	16 Tage = 6,56 %	26 Tage = 11,11 %	36 Tage = 16,07 %
7 Tage = 2,77 %	17 Tage = 7,00 %	27 Tage = 11,59 %	37 Tage = 16,59 %
8 Tage = 3,17 %	18 Tage = 7,44 %	28 Tage = 12,07 %	38 Tage = 17,12 %
9 Tage = 3,59 %	19 Tage = 7,88 %	29 Tage = 12,55 %	39 Tage = 17,65 %
10 Tage = 4,00 %	20 Tage = 8,33 %	30 Tage = 13,04 %	40 Tage = 18,18 %

## 4. Kautionspflicht

Neben den Meldepflichten und der Pflicht zur Beachtung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen gibt es in vielen Branchen und Kantonen zusätzliche Kautionspflichten. Die Zentrale Kautions-Verwaltungsstelle Schweiz (ZKVS) kontaktiert betroffene Betriebe im In- und Ausland. Bereits rechtzeitig vor der Einreise in die Schweiz ist die Kautionspflicht zu stellen. Die Kautionspflicht gilt in folgenden Kantonen und Branchen:

(Quelle: www.zkvs.ch)

 keine Kautionspflicht  Kautionspflicht

	AG	AR	AI	BL	BS	BE	FR	GE	GL	GR	JU	LU	NE	NW	OW	SG	SH	SZ	SO	TI	TG	UR	VD	VS	ZH	ZG
Dach- und Wandgewerbe				K																						
Elektro-Installationsgewerbe				K																						
Gärtnergewerbe				K	K																					
Gebäudetechnikbranche	K	K	K	K	K	K	K		K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K			K	K
Gipsergewerbe	K	K	K	K		K			K	K	K	K		K	K	K	K	K	K	K	K	K			K	K
Isoliergewerbe	K	K	K	K	K	K	K		K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K			K	K
Malergewerbe	K	K	K	K		K			K	K	K	K		K	K	K	K	K	K	K	K	K			K	K
Metallgewerbe				K																						
Plattenlegergewerbe				K	K																					
Schreinergewerbe				K																						

Zusätzlich gibt es folgende Kautionspflichten, die noch nicht über die ZKVS erhoben werden:

Gerüstbau:	ganze Schweiz
Plattenlegergewerbe:	Tessin, Bern, Zürich, Aargau, Glarus, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Uri, Zug
Dach- und Wandgewerbe:	ganze Schweiz mit Ausnahme von Basel-Stadt, BaselLand, Genf, Waadt, Wallis
Gipsergewerbe:	Tessin

Bereits beantragt ist eine Kautionspflicht für das Ausbaugewerbe der Westschweiz (Fribourg, Jura, Berner Jura, Neuenburg, Waadt, Wallis, Genf). Weitere Branchen des Baunebengewerbes haben die Einführung von Kautionspflichten angekündigt.

Maßgeblich für die Höhe der Kautionspflicht in den oben genannten Gewerben sind die Auftragssummen (Vergütung gemäß Werkvertrag) pro Kalenderjahr und nicht pro Auftrag:

bis CHF 2.000,-:

Befreiung durch Vorlage des Auftrags

ab CHF 2.000,- bis CHF 20.000,-:

CHF 5.000

ab CHF 20.000,-:

CHF 10.000

Lediglich im Kanton Basel-Land gibt es je nach Auftragssumme eine Kautionspflicht in Höhe von bis zu CHF 20.000,-.

Die Kautionspflicht kann in bar, durch eine unwiderrufliche **Garantie einer Bank** mit Sitz in der Schweiz oder in Deutschland oder im Rahmen einer Kautionsversicherung gestellt werden (siehe auch: [www.handwerkerkautions.ch](http://www.handwerkerkautions.ch)). Hier empfiehlt sich ein **Kostenvergleich**. Die Kautionspflicht ist immer dann zu stellen, wenn Mitarbeiter in die Schweiz entsandt werden.

**Wenn Sie ohne Mitarbeiter in die Schweiz einreisen, gilt die Kautionspflicht nicht;** bei entsandten Auszubildenden und Familienangehörigen kommt es auf den persönlichen Geltungsbereich des jeweiligen Gesamtarbeitsvertrages an, ob eine Kautionspflicht gestellt werden muss. Wir beraten Sie gerne. Weitere Informationen: [www.hwk-konstanz.de](http://www.hwk-konstanz.de) > Beratung > Außenwirtschaft > Schweiz.

## 5. Vollzugskostenbeiträge

In Ihre Kalkulation sollten Sie unbedingt auch die sog. Vollzugskostenbeiträge, die für entsandte Mitarbeiter erhoben werden, einbeziehen. Diese Umlagen sind auch für deutsche Unternehmer zwingend. Sie werden von den verschiedenen branchenspezifischen paritätischen Kommissionen erhoben.

Derzeit werden die Gesamtarbeitverträge auf eine Abrechnung pro rata temporis umgestellt. Dies bedeutet, dass diese Beiträge i.d.R. an die kürzeren Einsatzzeiten angepasst werden.

Informationen hierzu unter:

[www.inkassopool.ch](http://www.inkassopool.ch)

(regelt Beiträge für 12 Branchen)

[www.zpk-schreinereigewerbe.ch](http://www.zpk-schreinereigewerbe.ch)

(regelt Beiträge für das Schreinerhandwerk)

[www.zpkbl.ch](http://www.zpkbl.ch) > Vollzugskosten (GEFAK)

[www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch)

(Gesamtarbeitverträge für sonstige Branchen)

Bitte beachten Sie, dass die Beitragsgrundlage stets die erfolgten **Meldungen** sind. Haben Sie es versäumt, nicht gearbeitete Arbeitszeiten oder nicht eingesetzte Arbeitnehmer abzumelden, können später keine Einwände mehr erhoben werden. Um die Rechnungen überprüfen zu können, ist es ratsam alle online - Meldungen und Abmeldungen aufzubewahren.

---

## 6. Gewerberechtliche Bedingungen

In der Schweiz ist **Gewerbefreiheit** groß geschrieben und es gibt keine Meisterpflicht oder ähnliche Befähigungsnachweise, ohne deren Vorlage man den Beruf nicht ausüben darf. Lediglich in sicherheitsrelevanten Bereichen wie Wasser- und Gasinstallationen sowie im Elektrotechnikerhandwerk ist eine kostenpflichtige Bewilligung notwendig.

Für den **Elektrobereich** ist das Eidgenössische Starkstrominspektorat ( ESTI ) zuständig. Grundsätzlich wird dort ein deutscher Meisterbrief anerkannt.

Information und Anträge unter:

[www.esti.admin.ch](http://www.esti.admin.ch) > Dokumentation > Formulare >

NIV

Dort finden sich auch nützliche Merkblätter für deutsche Elektromeister ( Suchbegriff : Ausland ) sowie die Niederspannungsinstallations-Verordnung und weitere Verordnungen.

Im Bereich der Wasser- und Gasversorgung ist eine Installationsberechtigung erforderlich. Das gebührenpflichtige SVGW-Zertifikat ist zu beantragen beim Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfachmanns (SVGW) - [www.svgw.ch](http://www.svgw.ch).

Im Bereich der Wasserversorgung ist der jeweils örtliche Versorgungsbetrieb Ansprechpartner.

### 7. Grenzübertritt und Ausfuhrpapiere

Sie haben bereits Ihre Mitarbeiter beim Migrationsamt mindestens 8 Tage vor Arbeitsbeginn gemeldet und die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen wie den Mindestlohn ermittelt sowie einen Entsendezuschlag berechnet, den Sie Ihren Mitarbeitern in der Lohnabrechnung nebst den Spesen wie die in vielen GAVs verlangte so genannte „Mittagszulage“ gesondert ausweisen werden. Jetzt fragen Sie sich, was beim Grenzübertritt alles zu beachten ist.

Beachten Sie zunächst die **Öffnungszeiten der Schweizer Zollämter**, die mit den Öffnungszeiten der Deutschen Zollämter nicht immer harmonieren. Außerhalb der Öffnungszeiten des Schweizer Zolls oder ohne Anmeldung verbringen Sie Waren unbefugt in die Schweiz.

Erkundigen Sie sich im Zweifel unter [www.ezv.admin.ch](http://www.ezv.admin.ch) > Dienstleistungen > Dienststellenverzeichnis

Die Öffnungszeiten im Bezirk des Hauptzollamts Singen finden Sie unter:

[www.hwk-konstanz.de](http://www.hwk-konstanz.de) > Suchbegriff Öffnungszeiten Zoll

Sie können die Waren wie zum Beispiel Ihre Einbauküche oder Ihre angefertigten Fenster selbst in die Schweiz verbringen oder einem professionellen Spediteur übergeben, der Ihnen den „Papierkrieg“ an der Grenze abnimmt. Es gilt das Prinzip der Selbstveranlagung, das heißt, Sie sind selbst die anmeldepflichtige Person und müssen die Ware aus eigenem Antrieb anmelden. Lassen Sie sich nicht von einem freundlich durchwinkenden Zöllner verführen, keine Ausfuhranmeldung zu machen. Spätestens bei einer Kontrolle auf der Baustelle, bei einer Zollkontrolle im Schweizer Inland oder bei der Wiedereinreise nach Deutschland können Sie massive Probleme mit den Zollbeamten bekommen.

Bei der eigenen Ausfuhr von Waren in die Schweiz benötigen Sie bei einem **Warenwert von bis zu 1.000 €** (max. 1.000 kg Eigenmasse) nur eine (Netto-) Handelsrechnung in 3-facher Ausfertigung. Diese wird am Zoll abgestempelt und dient als Ausfuhrnachweis.

Bei einem **Warenwert ab 1.000 €** muß eine formelle Ausfuhranmeldung erfolgen. Seit dem 01.09.2011 steht hierfür nur noch das kostenlose Online-Portal **IAA-Plus** zur Verfügung. Voraussetzung ist eine EORI-Zollnummer (Vordruck 0870 [www.zoll.de](http://www.zoll.de) EORI) sowie ein ELSTER-Zertifikat ([www.elster.de](http://www.elster.de)).

Information zum IAA-Plus: [www.zoll.de](http://www.zoll.de) > Internet-Zollanmeldungen.

Es empfiehlt sich vorab die **Warentarifnummern** herauszusuchen: [www.destatis.de](http://www.destatis.de) > Grundlagen > Klassifikationen > Außenhandel

Ausfuhranmeldungen werden auch von Speditionen und Zollabfertigungsbüros gegen Entgelt ausgeführt.

## 8. Wareneinfuhr in die Schweiz, Verzollung und Präferenzen

Für die Einfuhr in die Schweiz bedarf es einer **Einfuhrdeklaration**. Das Einheitsdokument Formular 11.010 und die Ergänzungsblätter Formular 11.011 für je 3 weitere Positionen sind bei den Zollämtern erhältlich. Sie können bestellt oder herunter geladen werden unter

[www.ezv.admin.ch](http://www.ezv.admin.ch) >Dienstleistungen >Formulare Firmen

Mitzuführen sind die einschlägigen Handelspapiere wie Rechnung, Lieferschein, Proforma-Rechnung oder Angebot. Bei Einfuhren bis 1.000 CHF netto genügt eine Rechnung.

Die Schweiz ist Mitglied der Europäischen Freihandelszone **EFTA**. Mit Ausnahme weniger Produkte besteht eine beinahe vollständige Freihandelszone zwischen Schweiz, der EU und EFTA. Zu unterscheiden ist aber immer zwischen Waren, die aus dem EU-Raum stammen, von Waren aus Drittländern (z.B. China), die in die EU importiert worden sind.

Die Gewährleistung von Zollpräferenzen bzw. Vergünstigungen hängt davon ab, ob bei der Einfuhrzollabfertigung im Importland die Präferenznachweise, auch **Warenverkehrsbescheinigungen** genannt, vorgelegt werden.

Als Faustregel gilt: Liegt der letzte wesentliche wirtschaftlich sinnvolle Bearbeitungsschritt eines Produktes in der EU, so ist die Ware zollbegünstigt. **In aller Regel fällt kein Zoll an.**

Wenn Sie Waren mit einem Warenwert von **bis zu 6.000 EURO** in die Schweiz einführen möchten, können Sie eine EU-Ursprungserklärung eigenverantwortlich auf einer Rechnung, Lieferschein oder anderen Handelpapieren abgeben. **Eigenverantwortliche Ursprungserklärung:**

„Der Ausführer der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte Ursprungswaren aus der Europäischen Gemeinschaft sind.

Datum... Unterschrift

(Druckbuchstaben und von Hand)...“

Informationen unter:

[www.zoll.de](http://www.zoll.de) >Zoll interaktiv: Warenursprung und Präferenzen online, Schweiz

Achtung: Unrichtige Angaben, die für die Vorzugsbehandlung von Bedeutung sind, können als Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit geahndet werden.

Bei **größeren Warenwerten über 6.000 EURO** ist eine Warenverkehrsbescheinigung „**WVB EUR.1**“ für den Export bei der Ausfuhrzollstelle (für den Sitz des Unternehmens zuständige Binnenzollstelle) vor der Ausfuhr notwendig. Die Formulare gibt es bei den Industrie- und Handelskammern, einschlägigen Formularverlagen oder bei Handwerk International (07111657-226).

Die EUR.1 ist ausgefüllt bei der Zollstelle einzureichen. Für die Nachweiserbringung sind Lieferantenerklärungen, Langzeitlieferantenerklärungen, Eingangsrechnungen, Produktkalkulation, Teillisten, Ausgangsrechnungen erforderlich.

In der Schweiz wird auf Produkte wie Reinigungsmittel, Lacke und Farben, die mehr als 3% **VOC** enthalten, eine sog. **Lenkungsabgabe** bei der Einfuhr erhoben.

Informationen hierzu finden sich unter:

[www.ezv.admin.ch](http://www.ezv.admin.ch) > Zollinfo Firmen > Steuern und Abgaben > VOC



### 9. Vorübergehende Ausfuhr von Waren, Werkzeugen und Maschinen

Das nur vorübergehende Verbringen von Werkzeugen und Maschinen in die Schweiz lässt sich auf drei Arten mehr oder weniger aufwändig lösen.

**9.1** Mit **formloser Liste** nach Vereinbarung mit der Grenzkontrollstelle ist die sicherlich leichteste Möglichkeit, sein Werkzeug unverzollt in die Schweiz und wieder retour zu bekommen. Sie müssen nur eine Liste des (gebrauchten und nicht originalverpackten!) Werkzeugs anfertigen, das Sie für den Auftrag in der Schweiz mitführen und diese beim Grenzübertritt abstempeln lassen. Haben Sie immer das gleiche Werkzeug an Bord (feste Grundausstattung), dann können Sie diese Liste mehrmals verwenden. Vorteil: Das Verfahren kostet Sie nichts. Sie müssen nicht jede Schraube und jeden Bit angeben, sondern können Kleinmaterialien auch bündeln. Nachteil: Sie können mit dieser Liste selbstredend auch nur immer am gleichen Zoll ein- und ausreisen.

**9.2** Mit einem so genannten **Carnet ATA (internationales Zollpassierscheinheft)** können Sie vorübergehend Werkzeug in die Schweiz verbringen. Ein Carnet ATA wird ab 50 EURO Kosten bei den Industrie- und Handelskammern ausgestellt und es gilt für 12 Monate. Es sind keine weiteren Ausfuhrpapiere erforderlich. Das Carnet ATA gilt allerdings nicht für nur mit Maschinenkraft bewegbare Baustelleneinrichtung oder für Baugerüste.

**9.3** Diesen Fall deckt die **Anmeldung zur vorübergehenden Ausfuhr** ab. Mit ihr können Sie auch die größere Werkbank, Baustellengeräte und Maschinen in die Schweiz ausführen. Die Bezeichnung und Beschreibung der Geräte muss in der Ausfuhranmeldung präzisiert sein (z. B. mit Gerätenummern), damit die Geräte bei einer Wiedereinfuhr zweifelsfrei erkannt werden können. Möglich ist auch eine Verplombung durch den Zoll.

Die **vorübergehende Einfuhr** in die Schweiz erfolgt durch den sog. **Freipass**. Sie müssen damit rechnen, dass Sie bei der Einfuhr eine Sicherheitsleistung am Grenzzollamt hinterlegen müssen, für den Fall, dass Sie die Wiederausfuhr nach Deutschland „vergessen“. Der Freipass gilt für maximal zwei Jahre.

Beachten Sie, dass in Einzelfällen eine vorherige **Bewilligung** erforderlich sein kann, so z.B. bei der Einfuhr von sicherheitsrelevanten Geräten wie spezielle Kräne.

Informationen: [www.zoll.admin.ch](http://www.zoll.admin.ch)

#### Reparaturen von Waren aus der Schweiz (z. B. Möbel, Fahrzeuge):

In die aktive Veredelung können Nichtgemeinschaftswaren übergeführt werden, die zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Ausbesserung (Reparatur) in das Zollgebiet der Gemeinschaft eingeführt und nach Durchführung dieser Vorgänge wiederausgeführt werden. Stellen Sie dem Kunden, der die Ware aus der Schweiz mittels eines „Reparaturscheins“ zur vorübergehenden Ausfuhr zu Ihnen bringt, bezüglich der Veredelung oder Reparatur zunächst die deutsche Umsatzsteuer (gewöhnlich 19 %) auf der Handelsrechnung aus. Mit dieser Rechnung geht der Kunde zum Zoll und lässt sich die Ausfuhr der Ware beim Deutschen Zoll bestätigen. Auf diesem Weg zahlt er sodann beim Schweizer Zoll die Schweizer Einfuhrumsatzsteuer von gewöhnlich 8 % auf die Veredelung. Bringt Ihnen der Kunde die abgestempelte Originalrechnung retour (wichtig zur Vorlage beim Finanzamt), bekommt er von Ihnen die deutsche Umsatzsteuer wieder zurückerstattet. Grundsätzlich ist bei Veredlungsvorgängen in Deutschland zu beachten, dass der Vorgang vom deutschen Zoll zunächst bewilligt und die Veredelungserzeugnisse innerhalb der festgelegten Fristen wieder ausgeführt werden müssen.

Machen Sie sich in jedem Fall rechtzeitig bei Ihrem Grenzzollamt schlau, um abzuklären, welchen der oben genannten Wege Sie in Ihrem konkreten Einzelfall beschreiten werden, um sicher an Ihr Ziel zu gelangen: die mitgebrachten Werkzeuge und Waren bei Ein- und Ausreise nicht verzollen zu müssen.

Auskünfte und Informationen gibt es bei der

Zollkreisdirektion Schaffhausen

Telefon 0041 / 52 633 11 11

oder per Email unter der Adresse

[kdsh.zentrale@ezv.admin.ch](mailto:kdsh.zentrale@ezv.admin.ch) oder bei der

Zollkreisdirektion Basel

Telefon 0041 / 61 287 11 11

oder per Email unter der Adresse

[kdbz.zentrale@ezv.admin.ch](mailto:kdbz.zentrale@ezv.admin.ch)

und Ihrem Zollamt vor Ort.

## 10. Einfuhrumsatzsteuer

Für Waren, die zwar in der Regel zollfrei sind, müssen Sie jedoch die Schweizer **Einfuhrumsatzsteuer in Höhe von in der Regel 8%** des Entgelts direkt an der Grenze bezahlen. In einzelnen Fällen gibt es einen reduzierten Satz von 2.4%.

Die Fälligkeit entsteht unmittelbar bei der Einfuhr, führen Sie daher immer ausreichend Bargeld (Schweizer Franken) mit. Lediglich beim zentralisierten Abrechnungsverfahren für regelmäßige Einfuhren können Sie die Ware bargeldlos über ein so genanntes **ZAZ-Konto** abfertigen lassen. Hierfür ist eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen.

Eidgenössische Oberzolldirektion  
 Monbijoustr.40  
 CH 3003 Bern  
 Telefon: 004131322 6511  
[www.ezv.admin.ch](http://www.ezv.admin.ch) Zollinformation Firmen > Abfertigungshilfen > Zollkonto ZAZ

Die Einfuhrumsatzsteuer berechnet sich vom Entgelt. Als Entgelt bezeichnet man die gesamte Gegenleistung für den eingeführten Gegenstand. In der Regel ist das die versprochene Geldzahlung für die gelieferte Ware **zuzüglich Transportaufwand** bis zum Bestimmungsort der Ware in der Schweiz und bei zusätzlicher Dienst- oder Werkleistung auch die **Montage** des Gegenstands.

Für Ihre in der Schweiz ausgeübte **Dienst- oder Werkleistung** in der Schweiz zahlen Sie die Schweizer Einfuhrumsatzsteuer nur dann, wenn Sie ein so genanntes „**Steuerobjekt**“ mit in die Schweiz nehmen.

Beispiel: Sie sind ein Malerbetrieb und nehmen einen Kübel Farbe mit in die Schweiz, wo Sie eine Wohnung renovieren sollen. In diesem Fall zahlen Sie Einfuhrumsatzsteuer auf den Kübel Farbe sowie auf Ihre voraussichtliche Arbeitsleistung laut Angebot. Für die Berechnung der Einfuhrumsatzsteuer muss dem Schweizer Zoll eine Gesamtrechnung vorgelegt werden. Die Höhe der Einfuhrumsatzsteuer wird vorläufig festgelegt und ist bei der Einreise zu bezahlen. Ändert sich hier noch etwas, zum Beispiel weil Sie mehr oder weniger Zeit oder Material brauchen, müssen Sie die Zahlung der Einfuhrumsatzsteuer nach Rechnungslegung der Schlussrechnung noch korrigieren.



Machen Sie den Grenzübertritt ohne „Steuerobjekt“, lassen Sie sich die Farbe beispielsweise bauseits stellen oder kaufen Sie den Kübel Farbe in der Schweiz ein, so fällt auf Ihre **reine Arbeitsleistung** keine Einfuhrumsatzsteuer an. Es gibt hier keine so genannte Bagatellegrenze oder Geringfügigkeitsgrenze.

Ist der deutsche Unternehmer in der Schweiz als mehrwertsteuerpflichtiges Unternehmen registriert (vgl. Ziffer 11), bemisst sich die Einfuhrumsatzsteuer nur auf den Verkaufspreis der eingeführten Gegenstände, also ohne Montagekosten.

### 11 Mehrwertsteuerpflicht in der Schweiz

Seit dem 01. Januar 2010 gelten in der Schweiz neue Regelungen zur Mehrwertsteuerpflicht. Eine Besonderheit des schweizerischen Rechts ist der sehr weit gefasste Lieferungs begriff, der auch Werklieferungen (Lieferung und Montage) erfasst. Die MwSt beträgt seit dem 01.01.2011 8%.

In der Schweiz ist grundsätzlich jedes Unternehmen, das in der Schweiz gewerbliche Tätigkeiten ausführt und Einnahmen erzielt, **steuerpflichtig**, es sei denn, es ist von der Steuerpflicht befreit.

Grundsätzlich beginnt die **Steuerpflicht** mit der Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit. Ist der Umsatz in einem Kalenderjahr nicht absehbar, beginnt die Steuerpflicht dann, wenn sich abzeichnet, dass der Grenzwert von **CHF 100.000** überschritten wird. In diesem Fall muss sich das Unternehmen innerhalb von 30 Tagen bei der Steuerverwaltung registrieren lassen. Für die **Registrierung** bedarf es eines in der Schweiz ansässigen **Fiskalvertreters**. Dies kann ein schweizerischer Steuerberater oder auch die Handelskammer Deutschland-Schweiz, Zürich, sein. Der Steuerpflichtige muss eine **Sicherheit** in bar oder eine Bürgschaft einer schweizerischen Bank hinterlegen. Es sind dann quartalsweise Steuerabrechnungen vorzunehmen.

Wird die Umsatzerwartung von über CHF 100.000 nicht erfüllt, z.B. weil Aufträge storniert wurden, und ist auch zu erwarten, dass im Folgejahr keine höheren Umsätze erzielt werden, muss sich das Unternehmen wieder deregistrieren.

**Befreit von der Steuerpflicht** ist ein Unternehmen dann, wenn es einen steuerbaren Umsatz von weniger als **CHF 100.000 pro Kalenderjahr** in der Schweiz erzielt. Der maßgebliche Umsatz bemisst sich nach den vereinbarten Entgelten ohne MwSt. Wer von der Steuerpflicht befreit ist, muss nur die Einfuhrumsatzsteuer 8% bezahlen (vgl. Ziffer 10). Die Rechnungsstellung erfolgt als Netto-Rechnung. Mangels einer schweizerischen Steuernummer kann diese Einfuhrumsatzsteuer auch nicht auf der Rechnung ausgewiesen und auf diesem Wege dem Kunden weiterbelastet werden. Der Kunde mit MwSt-Pflicht kann aber die Einfuhrumsatzsteuer dann in seiner MwSt-Abrechnung gelten machen, wenn er im Besitz der zollamtlichen Einfuhrdokumente (Original) einer Lieferung ist. Für den deutschen Unternehmer ist Vorsteuerabzug in der Schweiz nicht möglich

(z.B. bei Bezug von Waren in der Schweiz).

**Beispiel:** Ein deutscher Schreinerbetrieb liefert Einbauküchen und führt die Montage dieser Küchen für einen schweizerischen Kunden durch. Unter den schweizerischen Lieferbegriff fallen die Lieferung und die Montage. Der gesamte zu erwartende Umsatz beläuft sich auf CHF 50.000. In diesem Fall besteht keine Steuerpflicht. Steuerpflichtig wird dieser Betrieb erst dann, wenn die Umsätze die Grenze von CHF 100.000 übersteigen.

Befreit von der Steuerpflicht ist auch ein Unternehmen, das ausschließlich **reine Dienstleistungen** in der Schweiz erbringt.

**Beispiel:** Ein Malerbetrieb führt ausschließlich Malerarbeit durch, wobei von Kunden gestellte Ware verwendet wird. In diesem Fall liegt eine reine Dienstleistung vor, die der schweizerische Kunde ggf. der Bezugssteuer unterwerfen muss. Die Rechnung erfolgt netto.

Möglich ist aber, dass auch ein Unternehmen, das weniger als CHF 100.000 erzielt und damit steuerbefreit ist, auf diese Befreiung verzichtet. Ein **Verzicht auf die Steuerbefreiung** bedeutet, dass sich das Unternehmen registriert. Der Verzicht auf die Befreiung gilt für mindestens ein Kalenderjahr. Ein Verzicht auf die Steuerbefreiung kommt dort in Betracht, wo hohe Vorsteuerbeträge aus Eingangsrechnungen (z.B. Warenbezug in der Schweiz) anfallen oder verstärkt für schweizerische Unternehmen gearbeitet wird.

**Beispiel:** Ein Baubetrieb erzielt nur CHF 50.000 Umsatz, verarbeitet aber überwiegend Waren, die er in der Schweiz bezogen hat. Er möchte die auf die Waren berechnete schweizerische MwSt als Vorsteuer in Abzug bringen.

Wer Steuerpflichtig ist, kann die schweizerische Mehrwertsteuer von 8% auf der Rechnung ausweisen. Die an der Grenze bezahlte Einfuhrumsatzsteuer berechnet sich dann nur aus dem Warenwert (ohne Montagekosten) und kann im Wege des Vorsteuerabzugs geltend gemacht werden. Im Gegenzug kann ein in der Schweiz ansässiger Kunde (Unternehmen), der ebenfalls mehrwertsteuerpflichtig ist, die ausgewiesene Mehrwertsteuer als Vorsteuer absetzen.

Neu eingeführt wurde durch die Reform eine sog. **Bezugssteuerpflicht**. Diese regelt, dass schweizerischen Kunden, die reine Dienstleistungen ausländischer Unternehmen in Anspruch nehmen, die nicht registriert sind und keine Einfuhrumsatzsteuer bezahlt haben, für diese Leistungen 8% MwSt zu entrichten haben. Hier ist wie folgt zu differenzieren:

Ist der Kunde ein steuerpflichtiges Unternehmen, kann es die von ihm entrichtete Bezugssteuer als Vorsteuer abziehen. Ist der Kunde ein Privater, sind die Dienstleistungen erst dann meldepflichtig, wenn diese einen Betrag von CHF 10.000 pro Kalenderjahr übersteigen.

**Beispiel:** Ein deutscher Malerbetrieb erbringt reine Malerarbeiten für einen schweizerischen privaten Kunden im Wert von CHF 20.000. Material wurde nicht eingeführt. In diesem Fall ist der Malerbetrieb nicht steuerpflichtig. Die Rechnungsstellung erfolgt netto. Der Kunde hat dann schweizerische MwSt zu leisten, wenn er vorab von der zuständigen Behörde schriftlich über die Bezugssteuerpflicht ab CHF 10.000 informiert wurde. Da es sich um einen privaten Kunden handelt, verbleibt die Mehrwertsteuerlast beim Kunden. Wäre der Kunde ein Unternehmen, wäre es hinsichtlich der Bezugssteuer vorsteuerabzugsberechtigt.

Auskünfte zur schweizerischen Mehrwertsteuer erteilt:

Eidgenössische Steuerverwaltung  
Hauptabteilung Mehrwertsteuer  
Schwarztorstr. 50  
CH- 3003 Bern  
Tel: 0041 31 325 78 79  
Fax: 0041 31 325 71 45

Weitere Einzelheiten hierzu erfahren Sie unter:  
[www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch) >Dokumentation >Publikationen >Mehrwertsteuer >Neues MWSTG ab 2010 >MWST-Info >MWST-Info 02 Steuerpflicht und Mwst-Info 06 Ort der Leistungserbringung.

---

## 12. Niederlassung in der Schweiz

Im Einzelfall kann auch eine **Betriebsstätte in der Schweiz** steuerlich interessant sein. Es gibt einheitliche Bundessteuern, variable Kantonssteuern sowie stark variierende Gemeindesteuern, die in ihrem Mix in Verbindung mit einem (verkehrs-)günstigen Standort und Ihrer innovativen Geschäftsidee eine Betriebsstätte in der Schweiz an verschiedenen Orten mehr oder weniger lukrativ erscheinen lassen. Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater über die für Sie beste Lösung. Bedenken Sie, dass Sie in der Regel noch 5 Jahre der Doppelbesteuerung nach dem Außensteuerrecht unterliegen und sich die Steuerersparnis somit nicht sofort auswirkt.

Darüber hinaus benötigen Sie einen Treuhänder sowie eine Bürgschaft zum Beispiel zur Sicherstellung der AHV-Beiträge (Rente) Ihrer Arbeitnehmer. Mitarbeiter der schweizerischen Betriebsstätte unterliegen in der Regel dem Arbeits- und Sozialrecht der Schweiz. Zu beachten ist, dass in der Schweiz auch Geschäftsführer des AHV-Pflicht unterliegen.

## 18 Auftragsabwicklung für deutsche Handwerker in der Schweiz

### 13. Verkehr

Die Nationalstraßenabgabe (=Autobahnvignette) für 2012 gilt für 14 Monate vom 01. Dezember 2011 bis 31. Januar 2013 und kostet 40 Schweizer Franken. Sie gilt für Motorfahrzeuge und ist extra kostenpflichtig für den Anhänger bis zu einem Gesamtgewicht von je 3,5 Tonnen.

Gerade im Bauhandwerk werden die Zuladekapazitäten so kleiner Fahrzeuge für viele Waren nicht ausreichen. Die Führer von Lastwagen und Anhänger für den Warentransport mit einem zulässigen Gesamtgewicht von je über 3,5 Tonnen werden allerdings für jeden gefahrenen Kilometer in der Schweiz mit der leistungsabhängigen **Schwerverkehrsabgabe** zur Kasse gebeten.

Die Berechnung gestaltet sich wie folgt:  
Gefahrene Kilometer mal maßgebendes Gewicht mal Tarifstufe, die sich nach dem Schadstoffausstoß (EURO-Kategorie) bemisst.

**Beispiel:** Ein LKW in Tarifstufe 1 (EURO 2) fährt 100 Kilometer und hat ein maßgebendes Gewicht von 18 Tonnen.

Die Abgabe beträgt:  
 $3,07 \text{ Rappen} \times 100 \text{ km} \times 18 \text{ to} = 55,26 \text{ Schweizer Franken.}$

Ein 38-Tonnen-Lastzug (8 to Zugmaschine mit 30 to Auflieger) kostet in Tarifstufe 3 (EURO 5) bei der gleichen Strecke bereits 98,80 Schweizer Franken.

Sie können die Schwerverkehrsabgabe direkt an der Grenze entrichten, indem Sie mit der ID-Card bezahlen. Beim ersten Mal muss hier das Fahrzeug registriert werden. Bezahlen kann man auch über die Tankkarte oder Kreditkarte, wobei dann 10 Schweizer Franken Verwaltungsgebühren anfallen. Die zu fahrenden Kilometer geben Sie selbst ein. Ihr Fahrzeug wird auf den Straßen von stationären Anlagen gefilmt, so dass Unregelmäßigkeiten bald bemerkt werden können.

Besonderheiten gelten bei sog. Binnentransporten. Hier besteht ggf. die Erfordernis der Zulassung zum gewerblichen Verkehr und der Verzollung des Fahrzeugs.

Denken Sie bitte daran, dass es in der Schweiz für Lastwagen mit einem Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen ein **Nachtfahrverbot** zwischen 22.00 Uhr und 5.00 Uhr gibt. An Sonntagen und Schweizer Feiertagen (zum Beispiel der Nationalfeiertag am 01. August) gilt das Fahrverbot ebenfalls.

Weitere Informationen über die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA) erteilt:

Oberzolldirektion, Abteilung LSVA  
Gutenbergstraße 50, CH 3003 Bern  
Telefon 0041 31 32 30 78 3; Fax 0041 31 32 37 09 0;  
Email: [lsvausland@evz.admin.ch](mailto:lsvausland@evz.admin.ch)  
[www.ezv.admin.ch](http://www.ezv.admin.ch) >Zollinformation Firmen >Steuern und Abgaben



In der Praxis stellt sich häufig die Frage, ob die Mitarbeiter in der Schweiz einen Kran führen dürfen. In der Schweiz gibt es den sog. **SUVA-Kranführerausweis**. Die SUVA anerkennt den deutschen Kranführerausweis „BGG 921/ZH1/362-Grundsätze für die Auswahl, Unterweisung und Befähigung von Kranführern“ oder den Kranführerausweis der ehemaligen DDR. Bei Vorliegen eines deutschen Ausweises bedarf es eines Antrags auf Ausstellung eines schweizerischen Kranführerausweises. Die Kosten belaufen sich auf CHF 30 zuzüglich CHF 60 für den Seh- und Gehörtest.

Einzelheiten hierzu unter:  
[www.suva.ch](http://www.suva.ch)

## 14. Anzuwendendes Recht und Schweizer Normen

Sie können für Ihre Verträge mit Kunden entweder Schweizer Recht oder Deutsches Recht vereinbaren. Die beiden Rechtsordnungen sind in vielen Punkten miteinander vergleichbar. Sie hätten bei einer deutschen Rechtswahl allerdings den „Heimvorteil“, ein Ihnen bekanntes und geläufiges Rechtssystem zu benutzen und müssen im Zweifel keinen Schweizer Rechtsanwalt einschalten. Wenn Sie nicht nur Deutsches Recht, sondern auch einen Gerichtsstand in Deutschland vereinbaren, können Sie nach dem **Luganer Abkommen** in Deutschland vor Ort klagen und in der Schweiz bequem das Urteil vollstrecken.

Ist nichts vereinbart, kommt Internationales Privatrecht zur Anwendung, welches dann als so genanntes Kollisionsrecht zur Frage, welche Rechtsordnung überhaupt anwendbar ist, herangezogen wird. Bei Bautätigkeit ist grundsätzlich Schweizer Recht maßgeblich.

Wir empfehlen Ihnen daher, sich schon vor Vertragsschluss Gedanken darüber zu machen und mit Ihrem Vertragspartner schriftlich zu vereinbaren, welche Rechtsordnung gelten und welches Gericht im Falle von Streitigkeiten angerufen werden soll. Eine Gerichtsstand- und Rechtswahl kann nur mit gewerblichen Kunden vereinbart werden.

Wenn sich beide Vertragspartner für Deutsches Recht entschieden haben, können Sie die Ihnen bekannte VOB/B und VOB/C als Allgemeine Geschäftsbedingungen vereinbaren. Es gelten dann die Ihnen bekannten Bedingungen zur Vertragsabwicklung als Vertragsgrundlage.

Weitere Auskünfte hierzu erteilt Ihnen Joachim Vojta, Handwerkskammer Konstanz, Telefon 07531 205-336.

Den deutschen VOB-Regelungen entsprechen in der Schweiz die SIA-Norm 118 „Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten“.

### Kostenregelung für Transport, Verzollung und Besteuerung der Waren

Nicht selten stellt sich das Problem zwischen den Vertragspartnern, wer die Kosten für den Transport und die Einfuhrumsatzsteuer sowie gegebenenfalls die Verzollung zu tragen hat.

**Incoterms** (International Commercial Terms, Internationale Handelsklauseln) sind eine Reihe von freiwilligen

Regeln zur Auslegung handelsüblicher Vertragsformeln im internationalen Warenhandel. Die Bestimmungen legen fest, welche Transport- und Verzollungskosten der Verkäufer, welche der Käufer zu tragen hat und wer im Falle eines Verlustes oder Beschädigung der Ware das finanzielle Risiko trägt (Stichwort: Gefahrübergang). Um Streitigkeiten zu vermeiden empfehlen wir, schon im Vertrag die Kosten- und Gefahrtragung ausdrücklich zu regeln. 2010 wurden die Incoterms auf 11 Klauseln novelliert. Die Anerkennung durch Gerichte erfolgt nur bei Einbeziehung in einen Vertrag. Um rechtskräftig zu sein, muss im Vertrag zum Beispiel erwähnt sein „CPT gemäß INCOTERMS 2010, Baustelle XY Zürich“. Im Binnenverkehr zwischen Deutschland und der Schweiz bieten sich folgende gängigen Incoterms an:

#### Code Bedeutung

##### EXW AbWerk (engl.: EX Works)

Der Käufer trägt die Kosten für Verladung und Transport sowie für Exportzollanmeldung, Einfuhrzoll und Einfuhrversteuerung sowie Versicherung selbst. Der Verkäufer stellt die Ware in D ab Werk zur Abholung bereit. Die sicherlich billigste und bequemste Incoterm für den Verkäufer.

anzugebender Ort:

Standort Ihres Betriebes in Deutschland

##### CPT Carriage Paid To (Fracht bezahlt bis)

Die Exportzollanmeldung (IAA plus oder über externe Vergabe an ein Verzollungsbüro) sowie den Transport der Ware bezahlt der Verkäufer. Lediglich Einfuhrzoll und Einfuhrversteuerung (z. B. 8 % Einfuhrumsatzsteuer Schweiz) und eine eventuelle Versicherung gehen zu Lasten des Käufers.

anzugebender Ort:

Vereinbarter Lieferort in der Schweiz

##### DDP Delivered Duty Paid

Transport, Zoll und Steuern gehen voll zu Lasten des Verkäufers. Die Ware ist nicht extra versichert. Eine kundenfreundliche Regelung. Falls Sie dem Käufer eine Nettorechnung schreiben (=Normalfall) vergessen Sie nicht, die Positionen bezüglich Transportkosten sowie Einfuhrumsatzsteuer vorab anzupassen.

anzugebender Ort:

Vereinbarter Lieferort in der Schweiz

## 20 Auftragsabwicklung für deutsche Handwerker in der Schweiz

Bei vielen Rechtsstreitigkeiten geht es um die Frage, ob ein Sachmangel oder Baumangel vorliegt. Zu beachten ist, dass baurelevante Normen in der Schweiz oft nicht identisch sind mit den EU- oder deutschen Normen. Der Ingenieur- und Architektenverein (SIA) Zürich und die Schweizerische Normenvereinigung (SNV) kann Ihre Fragen zu Normen in der Schweiz im Bauwesen kompetent beantworten.

Weitere Informationen über bautechnische, baurechtliche und sicherheitstechnische Normen unter:

[www.sia.ch](http://www.sia.ch) >download >Publikationsverzeichnis >Publikationen in Deutsch >SIA-Normen zu bestellen

[www.swissconditions.ch](http://www.swissconditions.ch) >Normenbestellung

[www.snv.ch](http://www.snv.ch) (Schweizer Normenvereinigung)

[www.electrosuisse.ch](http://www.electrosuisse.ch)

[www.bfu.ch](http://www.bfu.ch) (Beratungsstelle für Unfallverhütung)

In der Schweiz werden Forderungen gegen Kunden im Wege der **Beitreibung** geltend gemacht. Es besteht zudem die Möglichkeit auch für Subunternehmer eine Forderung durch die Eintragung eines **Bauhandwerkerpfandrechts** zu sichern. Zuständig hierfür ist das jeweilige Kreisgericht. Zu beachten ist die Ausschlussfrist von maximal 3 Monaten nach Abschluss der Arbeiten. Stellen Sie bereits im Vorfeld folgende Daten fest: Name und Anschrift des Grundstückseigentümers, Parzellennummer.



## 15. Kontrollen und Sanktionen

Die Kontrollen über die Einhaltung der **Meldeformalitäten** obliegen der jeweils zuständigen **kantonalen Behörde**. Diese überprüfen intensiv die Einhaltung der Meldungen und Meldefristen. Abweichungen werden im Allgemeinen mit **Bußgeldern** belegt.

Die Kontrollen an den Arbeitsorten und die Prüfung der Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen werden zumeist von sog. **Paritätischen Kommissionen** der jeweiligen Branche im jeweiligen Kanton oder durch einen Zusammenschluss von Paritätischen Kommissionen in einem Kanton ausgeführt. Die Paritätischen Kommissionen sind **privatrechtliche Vereine** der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite. In der Praxis verursachen die Kontrollen oft einen hohen Verwaltungsaufwand. Nach Angaben der Schweiz werden derzeit ca. 65% der Arbeitsorte ausländischer Unternehmen geprüft. Einer Vor-Ort-Prüfung folgt im Allgemeinen die schriftliche Aufforderung zur Einreichung von Unterlagen wie Gewerbeanmeldung, Handwerksrolleneintrag, Arbeitszeitrapporte und Lohnabrechnungen für die entsandten Mitarbeiter. Lohnkontrollen können auch ohne Vorort-Prüfung und zeitlich erheblich später erfolgen. Insbesondere die Lohnunterlagen werden intensiv geprüft und oft gerügt. Es besteht dann die Möglichkeit im Rahmen eines sog. rechtlichen Gehörs zu Beanstandungen Stellung zu nehmen und ggf. noch Unterlagen einzureichen. Eine Nachbesserung wird zumeist nicht akzeptiert. Ist die Kontrollstelle mit den Darlegungen nicht einverstanden, ergehen **Entscheide**, in denen Lohnnachzahlungen



an die Mitarbeiter, aber auch Konventionalstrafen und Kontroll- und Verwaltungskosten auferlegt werden. Die Höhe dieser Sanktionen und Kosten variieren erheblich und können auch bei geringfügigen Abweichungen sehr hoch sein.

Zu beachten ist, dass auch dann, wenn diese Sanktionen bezahlt werden, zusätzlich die kantonale Behörde im Wege eines öffentlich-rechtlichen Verfahrens noch Bußgelder verhängen können. Ob diese **Doppelsanktion** mit dem Verbot der Diskriminierung von EU-Betrieben nach dem Freizügigkeitsabkommen zulässig ist, ist sehr fraglich. Sofern von den kantonalen Behörden erhebliche Verstöße festgestellt werden und /oder die verhängten Bußen nicht beglichen werden, können die kantonalen Behörden auch Dienstleistungssperren verhängen.

Die Frage der Durchsetzung von Forderungen Paritätischer Kommissionen vor Gericht ist nicht abschließend geklärt. In einem Urteil des Arbeitsgerichtes Ulm vom 29.07.2009 (Az 2Ca 571/08) wird eine Klage einer Paritätischen Kommission abgewiesen mit der Begründung, dass Konventionalstrafen dem deutschen Recht fremd seien (ordre public).

In einem Verfahren vor dem **Arbeitsgericht Lörrach** haben wir einen Mitgliedsbetrieb betreut, von dem die Zahlung von CHF 875.- an Kontrollkosten verlangt wurde wegen einer behaupteten Lohnabweichung von CHF 56.-.

Das Arbeitsgericht Lörrach wies mit Urteil vom 03.05.2011 (Az Ca 31/11) die Klage wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ab.

In einem weiteren Verfahren sah sich ein von uns betreuter Mitgliedsbetrieb mit der Klage einer Paritätischen Kommission vor einem **Schweizer Gericht** konfrontiert. Gefordert wurden CHF 1.835.- wegen eines behaupteten Lohnverstoßes von CHF 253.-.

Das Bezirksgericht Arlesheim (Schweiz) hat mit Entscheidung vom 17.01.2012 (Gesch. Nr. 150 11 2052II) das Verfahren wegen fehlender Gerichtszuständigkeit eingestellt.

## 22 Auftragsabwicklung für deutsche Handwerker in der Schweiz

Hinzuweisen ist aber darauf, dass unabhängig von dem Vollzug der zivilrechtlichen Forderungen der Paritätischen Kommission immer noch kantonale Sanktionen in der Schweiz durchsetzbar sind.

Zudem führen die **Kautionspflichten** zu einer **Umkehr der Beweislast**. Die Folgen können aktuell noch nicht abschließend bewertet werden.

Wir raten daher dringend dazu, die Regelungen zur Meldung und zu den Lohn- und Arbeitsbedingungen sehr ernst zu nehmen und diese einzuhalten.

Nach unseren Erfahrungen sind unsere Handwerksbetriebe daran interessiert, in guter Atmosphäre und unter Beachtung der schweizerischen Regelungen auf dem Markt unseres Nachbarlandes zu agieren. Wir raten allen Betrieben, sich den Gegebenheiten des Gastlandes anzupassen, um erfolgreich und stressfrei ihre Aufträge zu bearbeiten.

Wir unterstützen Sie gerne dabei.

Wenn Sie noch Fragen haben oder Unterstützung benötigen, erreichen Sie uns unter der Telefonnummer 07531 205-379 oder 205-342 oder per Mail unter:

[sonja.zeiger-heizmann@hwk-konstanz.de](mailto:sonja.zeiger-heizmann@hwk-konstanz.de) und  
[lothar.hempel@hwk-konstanz.de](mailto:lothar.hempel@hwk-konstanz.de).

Wir wünschen Ihnen bei Ihrer Unternehmung in der Schweiz viel Erfolg!



Dr. Sonja Zeiger-Heizmann



Lothar Hempel

## 16. Checkliste

Zum Schluss haken Sie noch bitte folgende Checkliste ab, die Ihnen die wichtigsten Punkte einer bürokratischen Auftragsabwicklung in der Schweiz noch einmal vor Augen führen soll:

1. Kalkulation: Schweizer Lohnniveau / Gesamtarbeitsverträge beachten; Vollzugskostenbeiträge
2. Kautionspflicht klären
3. Meldung der Baustelle und der Arbeitnehmer beim Migrationsamt spätestens 8 Tage vor Beginn der Arbeiten in der Schweiz
4. Einzelunternehmer: Dokumente vorbereiten
5. Rechnung (für Material- und Montagekosten) und ggf. Zollpapiere wie die Ausfuhranmeldung vorbereiten
6. Warenursprungszeugnis vorbereiten
7. Öffnungszeiten Zollamt beachten
8. Ausreichend Bargeld für Einfuhrumsatzsteuer von 8% beim Zoll bereithalten oder ggf. Steuer Nummer in der Schweiz beantragen
9. Werkzeugliste oder Carnet ATA mitnehmen
10. Logistik: Autobahnvignettenpflicht und Schwerverkehrsabgabe / regionale Feiertage beachten (ggf. Arbeits- und Fahrverbot)



Handwerkskammer Konstanz  
Webersteig 3  
78462 Konstanz  
Telefon 07531 205-0  
Telefax 07531 16468  
info@hwk-konstanz.de  
www.hwk-konstanz.de